

Punkteskizze Prüfung Arbeitsrecht Bachelor vom 24. Juni 2015
Prof. Dr. W. Portmann

Vorbemerkung: Damit die Kandidatinnen und Kandidaten die Chance hatten, Wissenslücken zu kompensieren, wurden viele unterschiedliche Fragen aus verschiedenen Bereichen gestellt und entsprechend viele Punkte offeriert, so dass man auch mit erheblich weniger als der maximalen Punktezahl noch ein gutes Ergebnis erzielen konnte. Die Lösungen ergeben sich grossenteils unmittelbar aus dem Gesetz, aus dem Lehrbuch Portmann/Stöckli, 3. Auflage, oder aus den behandelten und aufgelisteten Gerichtsentscheiden. 38 Teilnehmende haben Noten zwischen 5.5 und 6 erreicht. Weitere statistische Angaben finden sich in der Notenskala.

Aufgabe 1		
a)	grundsätzlich nicht, Art. 320 Abs. 1 OR; Erwähnung, dass es Ausnahmen gibt (<i>oder</i> Nennung von Beispielen oder der zugehörigen Gesetzesbestimmungen wie Lehrvertrag, Art. 344a Abs. 1 OR, Handelsreisendenvertrag, Art. 347a Abs. 1 OR, Arbeitsvertrag im Personalverleih, AVG, Heuervertrag, SSG)	3
	AG muss schriftlich informieren unter den Voraussetzungen <i>oder</i> im Umfang von Art. 330b OR	3
	Kündigung selbst ist formfrei möglich, es kann aber eine schriftliche Begründung der Kündigung verlangt werden, Art. 335 Abs. 2 OR, Art. 337 Abs. 1 OR	4
b)	Gesetzgebung, Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge, Betriebsordnungen (<i>oder</i> Betriebsvereinbarungen), Allgemeine Arbeitsbedingungen (<i>oder</i> AAB), Weisungen (in Form von allgemeinen Anordnungen)	6
c)	liegt vor, wenn von an sich zwingendem Gesetzesrecht <u>nur</u> durch <u>GAV</u> (<i>oder</i> : nicht durch Einzelabrede) abgewichen werden kann	1
	Art. 335c Abs. 2 (Halbs. 2) OR (<i>oder</i> : gemäss MitwG)	1
	Im Geltungsbereich des Günstigkeitsprinzips kann <u>nur</u> zugunsten der AN abgewichen werden, wogegen bei tarifdispositivem Recht <u>zugunsten oder zuungunsten</u> der AN abgewichen werden kann	2
d)	Bestimmungen des GAV „über Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse“, Art. 356 Abs. 1 OR <i>oder</i> : Art. 357 Abs. 1 OR	2
	- (Unmittelbarkeit:) Geltung unabhängig von einem Konsens der Einzelvertragsparteien (<i>oder</i> : unabhängig von einer Einbeziehung in den EAV) - (Unabdingbarkeit:) Bestimmungen (grundsätzlich) zwingend (unabdingbar) - (Unverzichtbarkeit:) Wiedergabe des Inhalts <i>oder</i> Nennung von Art. 341 Abs. 1 OR	3

(25 Punkte)

Aufgabe 2		
a)	Vertragsanfechtung, Art. 31 (Abs. 1) OR	2
	Fristlose Kündigung (oder: fristlose Entlassung), Art. 337 (Abs. 1) OR	2
	Ordentliche Kündigung, Art. 335 (Abs. 1) OR oder: Art. 335c (Abs. 1) OR, in Kombination mit einer Freistellung [mit Blick auf die Fragestellung kein Punkt für Aufhebungsvertrag]	3
b)	ob ein Willensmangel vorliegt (<i>Alternativen</i> : wesentlicher Irrtum, Grundlagenirrtum, absichtliche Täuschung), Art. 23 OR, Art. 24 OR (mit oder ohne Absätze oder Ziffern) oder Art. 28 (Abs. 1) OR	2
	ob ein wichtiger Grund vorliegt, Art. 337 Abs. 2 OR	2
	dass die ordentliche Kündigung nicht missbräuchlich ist, Art. 336 OR	2
c)	<i>Bei Rechtmässigkeit</i> : Arbeitsverhältnis endet ex nunc unter den Voraussetzungen von Art. 320 Abs. 3 OR und ex tunc in den übrigen Fällen. <i>Bei Unrechtmässigkeit</i> : Arbeitsverhältnis besteht weiter	4
	<i>Bei Rechtmässigkeit</i> : Arbeitsverhältnis endet, Rechtsfolgen nach Art. 337b (Abs. 1 oder Abs. 2) OR oder: Wiedergabe. <i>Bei Unrechtmässigkeit</i> : Arbeitsverhältnis endet, Rechtsfolgen nach Art. 337c (Abs. 1 oder Abs. 3) OR oder: Wiedergabe	4
	<i>Bei Rechtmässigkeit</i> : Arbeitsverhältnis endet nach Ablauf der Kündigungsfrist, Lohnfortzahlungsanspruch oder Art. 324 (Abs. 1) OR. <i>Bei Unrechtmässigkeit</i> : Arbeitsverhältnis endet nach Ablauf der Kündigungsfrist [Lohnfortzahlungsanspruch oder Art. 324 (Abs. 1) OR: nicht nochmals 1 Punkt], Entschädigung oder Art. 336a (Abs. 1) OR	4

(25 Punkte)

Aufgabe 3		
A.	Anspruch von A gegen X auf Schadenersatz Art. 321e (Abs. 1) OR	1
	<i>Schaden</i> . Unfreiwillige Vermögenseinbusse (<i>oder</i> : Differenztheorie, <i>oder</i> : Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, entgangener Gewinn), gegeben in Form von Reparaturkosten <i>oder</i> entgangenem Gewinn	3
	<i>Vertragsverletzung</i> . Verletzung der Arbeitspflicht <i>oder</i> der Treuepflicht, gegeben durch fehlende Sorgfalt ("unsachgemässe Bedienung"), Art. 321a Abs. 1 OR (<i>oder</i> : Art. 321a Abs. 2 OR)	4
	(natürlicher und adäquater) <i>Kausalzusammenhang</i> (<i>oder</i> Kausalität) zwischen Vertragsverletzung und Schaden, offensichtlich gegeben	3
	<i>Verschulden</i> , gegeben in Form von Fahrlässigkeit, Urteilsfähigkeit zu vermuten	3
	<i>Schadenersatzbemessung</i> (<i>oder</i> : Herabsetzungsgründe, <i>oder</i> : Reduktionsgründe), Art. 321e Abs. 2 OR, (evtl.) Berufsrisiko <i>oder</i> schadensgeneigte Arbeit	3
B.	Anspruch von X gegen A auf Lohn für den ausgefallenen Arbeitstag Art. 324 (Abs. 1) OR	1
	Annahmeverzug (<i>oder</i> : Gläubigerverzug), grundsätzlich gegeben, da wegen einer Störung im Betriebsablauf keine Arbeit geleistet werden kann, in der Annahme, dass X seine Arbeitsleistung angeboten hat, Hauptrechtsfolge ist die Lohnfortzahlungspflicht von A, evtl. Anrechnung (i.S.v. Abs. 2)	5
	Vorliegend Sonderfall, da X den Annahmeverzug selbst herbeigeführt hat	1
	Punkte für <i>eine</i> der zwei nachfolgenden Lösungsmöglichkeiten	2
	Lösung 1: Unter diesen besonderen Umständen wird ein Annahmeverzug verneint, somit besteht auch keine Lohnfortzahlungspflicht von A	
	Lösung 2: Dem A wird ein Schadenersatzanspruch wegen Herbeiführung des Annahmeverzugs durch X gewährt, der mit dem Lohnfortzahlungsanspruch aus dem Annahmeverzug verrechnet werden kann	

(26 Punkte)